

Luzern, 18. Juni 2024

Jokertage und Urlaubsgesuche von Lernenden

– Merkblatt und Antragsformular

Beschluss: 18.06.2024 GL VS Luzern

Ablage: OHB 2.01

Jokertage

Jokertage sind geplante Absenzen, die man ohne Gesuch oder Begründung beziehen kann. Pro Schuljahr können Erziehungsberechtigte pro Kind höchstens vier Halbtage beantragen.

Es gelten folgende Regeln:

- Jokertage müssen mindestens drei Schultage im Voraus über die Klapp-App beantragt werden. Zu spät eingereichte Meldungen werden nicht akzeptiert.
- Die Jokertage können einzeln oder am Stück bezogen werden.
- Die Lernenden müssen den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung – wenn notwendig mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten – nacharbeiten.
- Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- Zu folgenden Zeiten können keine Jokertage beantragt werden: letzte Schulwoche vor den Sommerferien, erste Schulwoche nach den Sommerferien, während besonderen Anlässen der Klasse oder des Schulhauses (Klassenlager, Projektwochen, Sport- oder Thementage).
- Jokertage gelten pro Schuljahr. Sie können nicht vorbezogen oder auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenz und werden im Zeugnis eingetragen.
- Wer unentschuldigte Absenzen aufweist, kann im gleichen Schuljahr keine Jokertage beziehen.
- Die gebuchte Betreuung muss auch am Jokertag bezahlt werden.

Urlaub

Urlaube sind während der Unterrichtszeit nur in Ausnahmefällen möglich. Geplante Absenzen von mehr als vier Halbtagen pro Schuljahr gelten als Urlaub. Für Urlaube muss ein «Formular Urlaub» (siehe nächste Seite) und ein schriftliches Gesuch an die Klassenlehrperson eingereicht werden.

Es gelten folgende Regeln:

- Urlaubsgesuche sind spätestens vier Wochen im Voraus einzureichen.
- Ein Urlaub wird maximal einmal pro Zyklus bewilligt (Zyklus 1: KG – 2. PS / Zyklus 2: 3. – 6. PS / Zyklus 3: 1. – 3. SEK).
- Zu folgenden Zeiten sind Urlaube nicht erwünscht: letzte/erste Schulwoche vor/nach den Sommerferien, während besonderen Anlässen der Klasse oder des Schulhauses (Klassenlager, Projektwochen etc.).
- Pro Kind muss ein Formular ausgefüllt und via Klassenlehrperson eingereicht werden.
- Betreuungskosten werden ab einem Urlaub von 11 Schultagen erlassen.

Zuständigkeit:

- bis 10 Schultage: Schulleitung
- ab 11 Schultagen: Geschäftsleitung

Gesetzliche Rahmenbedingungen für Jokertage und Urlaubsgesuche

Gemäss dem [Gesetz über die Volksschulbildung](#) (VBG, Stand 1.1.2024), § 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen, sind Eltern und Erziehungsberechtigte für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen.

Eltern und Erziehungsberechtigte sind berechtigt, für ihre Kinder in begründeten Situationen Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen. Die [Volksschulbildungsverordnung](#) (Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, VBV, Stand 1.1.2024) macht dazu folgende Vorgaben:

§10 Dispensationen vom Unterricht

¹ Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission¹ erlässt Richtlinien.

§11 Abwesenheiten vom Unterricht

¹ Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

² Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

³ Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Versäumnisse von Lernenden verantwortlich sind, von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden können (vgl. Volksschulbildungsverordnung, § 21 Straftatbestände).

¹ Gemäss der [Verordnung zum Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule](#) ist diese Aufgabe an das Rektorat delegiert (Erlass von Richtlinien und Weisungen zur betrieblichen und pädagogischen Führung, namentlich allgemeine Schulordnung).

Formular Urlaub

Daten des Urlaubs:

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes:

Schulhaus / Klasse:

Klassenlehrperson:

Kind besucht Betreuung: Ja Nein

Name Eltern / Erziehungsberechtigte:

Adresse:

E-Mail-Adresse Eltern:

Hinweis an Eltern: Ausgefülltes Formular mit zusätzlichem, schriftlichem Gesuch an die Klassenlehrperson abgeben

Ort / Datum

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigte

Entscheid der Schule:

bewilligt

nicht bewilligt

Begründung:

.....
.....
.....

Ort / Datum

Unterschrift der Klassenlehrperson / Schulleitung /
Geschäftsleitung Volksschule Stadt Luzern